

Ausbildungsvereinbarung im Zusammenhang mit der europäischen Mobilität

Österreichischer Praktikant, der eine Mobilität in einem anderen Land der Europäischen Union absolviert.

Präambel:

Die vorliegende Ausbildungsvereinbarung gilt für ein Praktikum während der schulfreien Zeit. Das Praktikum dient dem Erreichen der Ziele der Ausbildung, in der sich der Schüler befindet. Es ist in einem Zeitraum vor dem Berufsausbildungsabschluss abzuleisten.

Die Vereinbarung berücksichtigt die rechtlichen Bestimmungen der Schulgesetze des Entsendelandes. Der Schutz von jungen Menschen am Arbeitsplatz im Rahmen dieser Vereinbarung wird gemäß den, in jedem Lande angewandten, europäischen Bestimmungen gewährleistet (Europäische Richtlinie 94-33 – Amtsblatt vom 20.08.94 – bezüglich Art. 7.3 über verbotene Aufgaben bei der Arbeit und Art. 8, 9, 10 über Arbeitszeiten und Ruhezeiten).

Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zum Schutz des Praktikanten des jeweiligen Entsende- und Gastlandes sind anzuwenden und einzuhalten.

Zwischen,

Der Schule

Name:

Adresse:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Akkreditierungs-Nr.: (falls relevant)

Rechtlich vertreten durch (Name) in seiner Eigenschaft als Leiter der Schule

Kontaktperson (falls eine andere)

Der gastgebenden Firma / Einrichtung

Name:

Firmenname:

Adresse:

Vermittlungsadresse (falls eine andere):

Tel./Fax:/E-Mail:

Akkreditierungs-Nr.: (falls relevant)

Aktivitäten :

Rechtlich vertreten durch (Name) in seiner/ihrer Eigenschaft als,

Kontaktperson (falls eine andere)

Dem Praktikanten

Familiename

Vorname:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

Nationalität

Vertreten durch (Name)falls minderjährig

Adresse:

Tel./Fax:/E-Mail:

Qualifikationsniveau:

Berufssektor:

Zusätzliche Registrier- oder Eintragungsnummer(falls relevant)

wird das Folgende vereinbart:

Artikel 1: Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Organisation und Durchführung eines Praktikums zum Nutzen des Praktikanten. Dieses Praktikum entspricht den Inhalten der Berufsausbildung.

Der Praktikant soll in einem praktischen Arbeitsumfeld die schulischen Ausbildungsinhalte vertiefen.

Er wird von einem Tutor betreut und begleitet, der von dem Leiter der Gastfirma benannt wird, wenn er nicht selbst der Tutor ist. Der Praktikant wird an den im pädagogischen Anhang angeführten Aufgaben teilnehmen, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Der Praktikant dient nicht als Ersatz eines Arbeiters im Ausbildungsbetrieb.

Der Praktikant wird zur Einhaltung der Verschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 2: Dauer des Praktikums

Die vorliegende Vereinbarung wird für die Zeit

vombis zum

vombis zum

über eine Gesamtdauer vonWochen geschlossen.

Artikel 3: Arbeitsbedingungen: Arbeitsplatz, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Vertragsparteien sind gehalten, die für die Gastfirma geltenden allgemeinen Regeln einzuhalten, insbesondere bezüglich Arbeitsschutz, Arbeitszeiten und Disziplin, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen zum Schutze von jungen Menschen am Arbeitsplatz, gemäß den in jedem Lande angewandten europäischen Bestimmungen (Richtlinie Nr. 94/33/EG vom 22. Juni 1994).

Arbeitszeiten:

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Gastland wird die wöchentliche Arbeitszeit wie folgt festgelegt

Freistellung von der Benutzung gefährlicher Maschinen und Produkte.

Bei minderjährigen Praktikanten ist gemäß der in jedem Lande anzuwendenden europäischen Bestimmung (Richtlinie Nr. 94/33/EG vom 22. Juni 1994) das Prinzip der Freistellung von der Benutzung gefährlicher Maschinen und Produkte ebenfalls während des Praktikums durch die Gastfirma zu gewährleisten. Sollte hiervon abgewichen werden, muss ein von der zuständigen Behörde unterzeichnetes Dokument beigefügt werden.

Artikel 4: Mit der Betreuung beauftragter Tutor

Die nachstehend aufgeführten Personen sind mit der Betreuung des Praktikanten in der Gastfirma beauftragt:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Qualifikation

Position

Arbeitserfahrung:

Artikel 5: Vergütungen

Die einschlägigen Vergütungsregelungen des Gastlandes sind einzuhalten.

Artikel 6: Unterkunft, Transport und andere Kosten

Unterkunft:

Die Unterkunft des Praktikanten wird durch

Die Gastfirma

Die Schule

Den Praktikanten selbst

andere (bitte näher angeben)
vermittelt.

Die Unterkunft wird in einer von den Vertragspartnern vereinbarten Höhe durch
finanziert.

Die Verpflegung des Praktikanten wird durch:

Die Gastfirma

Die Schule

Den Praktikanten selbst

andere (bitte näher angeben)

finanziert oder direkt bereitgestellt.

Transport:

Der Transport des Praktikanten von seinem Wohnort bis zum Ort seiner Unterkunft
(bitte die genaue Adresse im Gastland angeben) wird durch:

Die Gastfirma

Die Schule

Den Praktikanten selbst

andere (bitte näher angeben)

finanziert oder direkt bereitgestellt.

Der Transport des Praktikanten wird vom Ort seiner Unterkunft zur Gastfirma durch :

Die Gastfirma

Die Schule

Den Praktikanten selbst

andere (bitte näher angeben)

finanziert oder direkt bereitgestellt.

Artikel 7: Sozialversicherung, Arbeitsunfälle und Berufskrankheit.

Sofern auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses keine gesetzliche Unfallversicherung im Gastland besteht, unterliegt der Praktikant der gesetzlichen österreichischen Unfallversicherung gemäß § 175 Abs. 5 Z. 2 ASVG.

Die entsendende Schule hat Arbeitsunfälle binnen 5 Tagen der AUVA zu melden. Die Gastfirma hat sämtliche zweckdienliche Informationen und Unterlagen unverzüglich an die entsendende Schule zu übergeben.

Artikel 8: Sozial- und Berufshaftpflichtversicherung

Der Leiter der Gastfirma verpflichtet sich, eine spezifische Versicherung für sämtliche Schäden, die vom Praktikanten fahrlässig im Zuge der Ausübung seiner Praxistätigkeit verursacht werden, abzuschließen.

Schäden, die während des Auslandsaufenthaltes außerhalb der betrieblichen Praxis auftreten und verursacht werden, sind vom Praktikanten selbst zu regeln.

Artikel 9: Rückreise bei vorzeitigem Abbruch der Praxis und Rückführung

Es wird empfohlen, für Unfälle, schwere Erkrankungen oder Todesfälle eine entsprechende Rückholversicherung abzuschließen.

Grundsätzlich gilt Art. 6.

Allfällige, durch den vorzeitigen Abbruch verursachte Mehrkosten trägt jener Vertragspartner, in dessen Sphäre der Anlass für die vorzeitige Rückreise liegt.

Artikel 10: Betreuung im Gastland

Die Ziele und Inhalte des Praktikums sind im pädagogischen Anhang beschrieben, der von der entsendenden Schule des Praktikanten erstellt wird.

Während des gesamten Praktikums wird der Kontakt mit dem Auszubildenden/ dem Praktikanten (per Telefon, Fax, E-Mail) von der Kontaktperson im Entsendeland sichergestellt.

Name:

Vorname:

Position:

Tel/Fax/E-mail Adresse:

Artikel 11: Besondere Bestimmungen

/

Artikel 12: Beendigung der Vereinbarung

Der Leiter der entsendenden Schule und der Gastfirma unterrichten einander gegenseitig über jedwede Schwierigkeiten in Erfüllung dieser Vereinbarung, insbesondere in Verbindung mit häufiger Abwesenheit seitens des Auszubildenden, und werden in gegenseitiger Absprache – in Verbindung mit dem Lehrpersonal – die entsprechenden Schritte unternehmen, um dieser ein Ende zu bereiten.

Der Leiter der Gastfirma kann – nach Unterrichtung des Leiters der entsendenden Schule – nur im Falle schwerwiegender Verfehlungen des Praktikanten das Praktikum vorzeitig beenden.

Der Praktikant bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann das Praktikum jederzeit vorzeitig beenden, falls die Gastfirma den relevanten rechtlichen Regelungen nicht nachkommt.

Erstellt in.....am.....

(in fünf Exemplaren)

Der Leiter der Schule

Der Leiter der Gastfirma

Der Praktikant (und/oder sein gesetzlicher Vertreter)

Der Tutor (falls eine andere Person als der Leiter der Gastfirma)

PÄDAGOGISCHER ANHANG

Zielsetzungen des Praktikums (siehe Lehrprogramm):

1. Zeitraum

.....

2. Zeitraum (falls relevant)

.....

Arbeitsaufgaben des Praktikanten:

1. Zeitraum

.....

.....

2. Zeitraum (falls relevant)

.....

.....

Betreuung des Praktikanten (Kontaktdokumente....)

.....

Beurteilungs- und Anerkennungsverfahren für den Mobilitätszeitraum:

.....

Die Verpflichtungen des Praktikanten sind insbesondere:

- die Aufgaben auszuführen, die vom Tutor gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zugewiesen werden;
- den Praktikumsnachweis und Bericht ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem Tutor vorzulegen;
- die Regeln der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit einzuhalten;
- der Gastfirma eine Kopie des Berichts auszuhändigen.

Die Verpflichtungen des Leiters der Gastfirma sind insbesondere:

- persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen;
- dem Praktikanten die Ergebnisse einer Bewertung der spezifischen Gefahren der Gastfirma vorzustellen und zu erläutern;
- den Praktikanten in seinen Aktivitäten anzuleiten und zu überwachen, indem firmenseitig ein verantwortlicher Tutor für diese Betreuung bestimmt wird, der die notwendigen pädagogischen und fachlichen Kompetenzen besitzt (wenn er nicht selbst der firmenseitige Tutor ist);
- den Praktikanten Arbeiten verrichten zu lassen, die sowohl seinen Fähigkeiten als auch den Zielsetzungen des Praktikums entsprechen (diese Rubrik ist für jeden Praktikumszeitraum auszufüllen);
- falls der Praktikant Maschinen und Ausrüstung benutzt, sind die Art der Maschinen und Ausrüstung anzugeben, wohl wissend dass der Leiter der Gastfirma verpflichtet ist, ausschließlich Maschinen und Ausrüstung benutzen zu lassen, die den Vorschriften und Nutzungsbedingungen entsprechen (Betreuung, Tragen von persönlicher Schutzausrüstung, Schulung, usw.);
- dem Praktikanten die erforderliche Zeit einzuräumen, seinen Praktikumsnachweis und Bericht zu erarbeiten.

[Diesem Anhang beliebige Zusatzprotokolle in Verbindung mit der Beurteilung und Anerkennung der Ausbildungs- oder Qualifizierungseinheiten beifügen]